

13.02.97

Fz

**Antrag
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Hongkong

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 12. Februar 1997

II C 5 - F 0742 - 31/97
VI C 2 VV 2920 - 41/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beabsichtige, das Nutzungsrecht an dem für den Bund entbehrlichen 6.731 m² großen Grundstück in Hongkong, Gough Hill Road 22-24, mit dem aufstehenden früheren Residenzgebäude des Generalkonsuls an die Gate Land Limited, vertreten durch Herrn Horst F. Geicke, Hongkong, zu veräußern.

Der Kaufpreis von 77.600.000,-- DM entspricht dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung.

Die Käuferin hat am 29. Januar 1997 ein unwiderrufliches, sie bis zum 31. Mai 1997 bindendes Kaufangebot über den vorgenannten Kaufpreis abgegeben, welches der Bund annimmt, sobald die Einwilligungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vorliegen. Gleichzeitig mit der Abgabe dieses Angebots wurde eine Anzahlung in Höhe von 10 % der Kaufsumme fällig, die die Käuferin auf ein Anderkonto des Vertrauensanwalts des Generalkonsulats eingezahlt hat. Eine weitere Zahlung in Höhe von 7,76 Mio. DM erfolgt bei Annahme des Angebots, 30 Tage danach ist der Restkaufpreis fällig. Die rechtswirksame Übertragungsurkunde für das Grundstück wird nach Zahlung des Restkaufpreises ausgefertigt. Das Kaufangebot enthält bereits alle notwendigen Vertragselemente, so daß

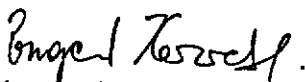
...

nach Annahme des Angebots durch den Bund keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki, MdB

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	ermittelter Verkehrswert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
b) Dienststelle	DM	DM				
1	2	3	4	5		6
a) Bundeseigene Liegenschaft in Hongkong, Gough Hill Road 22-24 Gesamtgröße: 6.731 m ² Die Bundesrepublik verfügt über ein bis zum Jahre 2032 befristetes Nutzungsrecht ("Leasehold") an dem Grundstück; die Aufbauten sind Bundeseigentum	77.600.000,--	77.600.000,--	Gate Land Limited, vertreten durch Herrn Horst F. Geicke, Hongkong	frühere Residenz des Generalkonsuls in Hongkong, seit 1988 wegen Baufälligkeit ungenutzt	Wohnungszwecke	Das Grundstück ist für Zwecke des Bundes entbehrlich

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Hongkong

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, von der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung Kenntnis zu nehmen.

21.04.97

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Hongkong

Bundesministerium der Finanzen
VI C 5 - VV 2920 - 146/97

Bonn, den 17. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit unterrichte ich Sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung nachträglich über die Veräußerung des Nutzungsrechts an dem 6.731 m² großen Grundstück in Hongkong, Gough Hill Road 22-24, nebst aufstehendem früheren Residenzgebäude des Generalkonsuls der Bundesrepublik Deutschland an die Gate Land Limited, vertreten durch Herrn Horst F. Geicke, Hongkong.

Der erzielte Kaufpreis von 85 Mio. DM entspricht dem vollen Wert gemäß § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung.

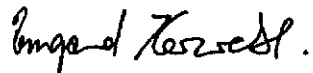
Das bereits eingeleitete Verfahren zur Einholung der Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung konnte nicht eingehalten werden. Das Bundesministerium der Finanzen erhielt am 10. März 1997 überraschend Kenntnis davon, daß der seinerzeit ausgehandelte Kaufpreis von 77,6 Mio. DM möglicherweise wegen erheblich gestiegener Immobilienpreise in Hongkong seit Ende 1996 nicht mehr aktuell sein könnte. Daraufhin wurden sofort Nachverhandlungen mit der Erwer-

berin geführt und dabei der jetzige Kaufpreis von 85 Mio. DM erzielt. Die Einwilligung des Bundesrates vor Abschluß des Kaufvertrages konnte nicht abgewartet werden, weil die Gefahr bestand, daß sich die Immobilienpreise in Hongkong - nicht zuletzt wegen des bevorstehenden Souveränitätsübergangs - wieder, möglicherweise drastisch, nach unten bewegen könnten. Außerdem war die Erwerberin zur Zahlung des erhöhten Kaufpreises nur bei einem sofortigen Vertragsabschluß bereit. Der Kaufvertrag wurde am 27. März 1997 unterzeichnet.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Irmgard Karwatzki, MdB